

ZH_OBERGERICHT PS240065 vom 24. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240065

FR: ZH_OBERGERICHT PS240065 du 24 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240065 del 24 aprile 2024

Erwägungen

E. 19

November 2014 E. 3.1 und 5A_944/2013 vom 19. März 2014 E. 3.1 je m.w.H.). Nach Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können (vgl. statt vieler: OGer ZH PS230093 vom 17. Juli 2023 E. 2.1 und PS210178 vom

E. 20

Oktober 2021 E. 3.2.2 je mit Verweis auf OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014). Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen ihre Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, so dass das Gericht den Eindruck hat, die Behauptungen seien zutreffend, ohne das Gegenteil

- 5 - ausschliessen zu müssen (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; 132 III 140 E. 4.1.2; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3). Für die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit reicht es grundsätzlich aus, wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin wahrscheinlicher ist als ihre Zahlungsunfähigkeit. Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind aber dann zu stellen, wenn Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigungen in Betreibungen nach Art. 43 SchKG vorhanden sind. Es liegt an der Schuldnerin, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, ihre Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (vgl. statt vieler: OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1; PS240033 vom 25. März 2024 E. 5.1). 2.4 Die Schuldnerin äussert sich in ihrer Beschwerdeschrift insbesondere zu ihren laufenden Einnahmen und Verbindlichkeiten nicht und reicht hierzu auch keine Unterlagen ein. Bei den von ihr zur Glaubhaftmachung ihrer Zahlungsfähigkeit eingereichten Unterlagen (vgl. act. 5/7-10) befindet sich insbesondere auch kein vollständiger Betreibungsregisterauszug, sondern nur das Deckblatt bzw. eine der vier Seiten des Auszuges (vgl. act. 5/7). Ob, in welchem Umfang und in welchen Stadien die Schuldnerin noch offene Betreibungen hat, kann dem Auszug daher nicht entnommen werden. Ob die Schuldnerin die aktuell dringendsten Verpflichtungen bedienen kann und innert längstens zwei Jahren neben den laufenden Verbindlichkeiten auch die bestehenden Schulden wird abtragen können, kann nicht geprüft werden. Die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin kann daher nicht wahrscheinlicher erscheinen als ihre Zahlungsunfähigkeit. 2.5 Die Beschwerde ist somit bereits mangels Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit abzuweisen. Ob die Schuldnerin die übrigen Voraussetzungen zur Aufhebung der Konkurseröffnung erfüllt hat, braucht daher nicht mehr geprüft zu werden.

- 6 - 3. Immerhin ist die Schuldnerin noch auf die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses hinzuweisen. Das Konkursgericht widerruft den Konkurs und gibt einem Schuldner das Verfügungsrecht über sein Vermögen zurück, wenn er nachweist, dass sämtliche Forderungen getilgt sind, er von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorlegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist (vgl. Art. 195 SchKG). 4. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten der Schuldnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteienschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Schuldnerin nicht, weil sie mit ihrer Beschwerde unterliegt, und der Gläubigerin nicht, weil ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.